

Besprechung Feuerwehr Abteilungen - Stadt Engen

Sachverhalt:

Durch die Umsatzsteuerreform und die Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2016 ergeben sich grundlegende Änderungen an der Umsatzbesteuerung von Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass unter anderem auch die Besteuerung der Kameradschaftskasse der Feuerwehren neu zu bewerten und nötige Änderungen vorzunehmen sind. Die ablaufende Übergangsregel, welche bis zum 01.01.2023 gilt und ein Aufschieben der Anwendung des § 2b UStG bewirkt hat, macht eine schnellstmögliche Umstellung auf das neue Recht nun unumgänglich.

Folgen für die Praxis:

Die Kameradschaftskassen, welche bisher als Sondervermögen bei der Kommune geführt wurden und nach alter Rechtslage weitestgehend steuerbefreit war, unterliegen nun ab 01.01.2023 bereits ab dem ersten Euro der Umsatzbesteuerung.

Auswirkungen und Möglichkeiten für die Feuerwehr:

- Verbleib der Kameradschaftskasse bei der Kommune:
 - Alle freiwilligen Tätigkeiten die keine durch öffentliches Recht auf die Kommune übertragenen Pflichtaufgaben sind, sind bereits ab dem ersten Euro Umsatzsteuerpflichtig.
 - Die Kommune trägt die Verantwortung und die Haftung für die Richtigkeit der zu erklärenden Einnahmen und Ausgaben in den Steuererklärungen und hat entsprechende Nachweise bei Prüfungen vorzulegen. Deswegen sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ordnungsgemäßen Rechnungen, welche alle die Voraussetzungen des § 14 UStG zu erfüllen haben, nachzuweisen und vorzulegen.
 - Die Verbuchung und Bezahlung der Rechnungen erfolgt über die Kommune, um die Richtigkeit und den Schutz der haftenden Personen sicherzustellen. Es erfolgt ein Ausweis im Haushaltsplan.
 - Ein Versicherungsschutz für Feste und Veranstaltungen (nicht hoheitlicher Bereich) ist nur gegeben, wenn die Schirmherrschaft bei der Stadt liegt und dies kommuniziert wird, ansonsten vermutlich kein Schutz für die Gäste.
- Gründung eines Fördervereins:
 - Für den Verein gelten gewisse Umsatzgrenzen unterhalb diesen er nicht steuerpflichtig ist. Steuerfreiheit schließt nicht die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen aus.
Körperschaftsteuer: Einnahmen unterhalb 35.000,- €
Umsatzsteuer: Einnahmen unterhalb 22.000,- €
 - Die Verantwortung und die Haftung für die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und den entsprechenden Rechnungen liegt beim Verein bzw. seinem Vorstand. Die nötigen Steuererklärungen sind von dem Verein bzw. dem Vorstand zu fertigen.
 - Die Buchführung und Verwaltung liegt einzig beim Verein, keine Rechenschaft gegenüber der Kommune, selbstständiges Handeln.
 - Für einen Versicherungsschutz ist grds. selbst zu sorgen, die Stadt Engen würde diese jedoch übernehmen und diese Aufwendungen tragen, dass dem Verein keine Mehrkosten entstehen.

Wichtige Informationen zur Gründung eines Fördervereins

Für die Gründung eines gemeinnützigen Vereins benötigt es eine Satzung und die Eintragung im Vereinsregister. Bei der Eintragung benötigt der Verein mindestens eine Mitgliederzahl von **sieben** Personen (**Gründungsmitglieder**).

Der Vorstand, welcher für die Gründung erforderlich ist muss aus einer Person bestehen, ratsam wären jedoch mehrere, bspw. 3 oder 5, eine ungerade Zahl ist für Abstimmungen mit einfacher Mehrheit vorteilhaft. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist frei wählbar, muss aber in der Satzung genau festgehalten werden.

Folgende Ämter könnte es bspw. im Vorstand geben:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Abteilungskommandanten/in oder Stellvertreter/in, Jugendleiter/in kraft Amtes, falls diese nicht in den Vereinsvorstand gewählt sind.

Für den Fall, dass die unter 5. genannten Personen alle in den Vorstand gewählt wurden kann ein/e Beisitzer/in, oder falls dann noch nicht vorhanden und nötig, ein/e Jugendleiter/in in den Vorstand aufgenommen werden. Des Weiteren wäre für mehr Flexibilität denkbar zu sagen bei 5. oder ggf. als 6. ein bis drei Beisitzer aufzunehmen sind um mit der Größe des Vorstands variabel zu bleiben.

Ein gemeinnütziger Verein ist in vier Bereiche zu unterteilen, je nach Tätigkeit sind diese dann steuerbefreit, unterliegen einer Freigrenze oder sind steuerpflichtig. Es handelt sich um folgende Bereiche:

Ideeller Bereich: Satzungsgemäße gemeinnützige Aufgaben, Einnahmen durch Spenden, Beiträge oder ähnliches

➔ grds. Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer befreit

Vermögensverwaltung: Vorhandenes Vermögen wird zur Erzielung von Einnahmen genutzt, z.B. Zinsen oder Vermietung

➔ grds. Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer befreit

Zweckbetrieb: Einnahmen durch Eintrittsgelder, Sponsoring, etc., Steuerbegünstigungen und Freibeträge

➔ Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer kann steuerbefreit sein, ermäßigte Umsatzsteuer

Wirtschaftlicher Betrieb: Einnahmen durch z.B. Fest, Essen, Trinken, Veranstaltungen etc.

➔ Wie Unternehmer; Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer (erst ab Einnahmen über 35.000,- € jährlich) und Umsatzsteuerpflichtig (bei Kleinunternehmer-Regelung erst ab 22.000,- € jährlichen Umsatzes)

Mögliche gemeinnützige Zwecke die in Betracht kommen würden für einen Förderverein der Feuerwehr:

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Förderung des Feuerschutzes sowie der Unfallverhütung
- Förderung des Brauchtums